



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Februar 2013
GZ 302.445/005-2B1/13

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundeskanzleramt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 23. Jänner 2013, GZ BKA-600.883/0005-V/8/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundeskanzleramt, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des BVergG 2006 und des BVerGVS 2012

Durch die Neufassung des BVergG 2006 und des BVergGVS 2012 sollen die Aufgaben der Vergabekontrolle des gem. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG mit 1. Jänner 2014 aufgelösten Bundesvergabeamtes auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen werden, und damit die erforderlichen einfachgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Bundes-Vergaberecht getroffen werden.

Darüber hinaus soll durch die Neuschaffung des § 80a die Verpflichtung bestimmter öffentlicher Auftraggeber zur ökologischen Beschaffung in das BVergG 2006 eingefügt werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Bestimmung auch folgender Empfehlung des Rechnungshofes im Bericht Reihe Bund 2006/12, Band 2, „Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes“, TZ 20, entsprochen wird:

„Der RH hielt fest, dass aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auch Mehrkosten bei der Anschaffung von Produkten bzw. Leistungen gerechtfertigt sein können; dies insbesondere dann, wenn den höheren Kosten wichtige gesamtwirtschaftliche und ökologische Effekte gegenüberstehen, die mit geringerem Mitteleinsatz nicht erzielbar wären.“



GZ 302.445/005-2B1/13

Seite 2 / 6

Ebenso wird durch die vorgeschlagene Regelung die diesbezügliche Empfehlung der Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabewesen TZ 10 abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz_Verwaltung/Loesungsvorschlaege_Vergabewesen.pdf berücksichtigt, welche Regelungen zur Beschaffung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge und vergleichbare Regelungen für andere Produkte empfohlen hat.

Weiterhin nicht umgesetzt wird jedoch die Empfehlung zur Vereinheitlichung des Vergabekontrollverfahrens im Bundes- und Länderbereich durch Konzentration der Kompetenzen bei einer Bundesstelle (Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5, Vergabewesen TZ 1, „Ineffiziente Teilung der Kompetenzen im Vergabekontrollverfahren zwischen Bund und Ländern“).

2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im DSG 2000 ist vor allem darauf hinzuweisen, dass mit dem Entwurf die Organisation der neu einzurichtenden Datenschutzbehörde festgelegt wird. Diese Neuerrichtung ist erforderlich, da der EuGH mit Urteil vom 16. Oktober 2012, Rs C-614/10, festgestellt hat, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 der Datenschutz-Richtlinie dadurch verstoßen hat, dass sie nicht alle Vorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, damit die bestehende Rechtslage in Bezug auf die Datenschutzkommission dem Kriterium der Unabhängigkeit genügt. Dies im Einzelnen dadurch, dass sie eine Regelung eingeführt hat, wonach

- das geschäftsführende Mitglied der Datenschutzkommission ein der Dienstaufsicht unterliegender Bundesbediensteter ist,
- die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission in das Bundeskanzleramt eingegliedert ist und
- der Bundeskanzler über ein unbedingtes Recht verfügt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Datenschutzkommission zu unterrichten.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen der Leiter der Datenschutzbehörden, dessen Stellvertreter sowie die weiteren Bediensteten der Datenschutzbehörde die bisherigen sechs Mitglieder der Datenschutzkommission ersetzen. Allfällige damit verbundene finanzielle Auswirkungen werden im Entwurf nicht dargestellt. Insbesondere fehlen

GZ 302.445/005-2B1/13

Seite 3 / 6

Angaben über die zu erwartenden Bezüge von Leiter und Stellvertreter sowie selbst die Anzahl der zur Aufgabenbesorgung erforderlichen Bediensteten dieser Behörde.

Ebenso fehlen gänzlich Angaben zu allfälligen finanziellen Auswirkungen i.Z.m. dem neu einzurichtenden Fachbeirat, der aus vier Mitgliedern bestehen soll und mindestens vierteljährlich Sitzungen abzuhalten hat, da die Mitglieder gem. § 39 Abs. 8 des Entwurfs Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für die Anreise zu den Sitzungen und erforderliche sonstige Dienstreisen haben. Über allfällige Kostenersätze, Sitzungsgebühren oder Ähnliches finden sich im Entwurf ebenfalls keine Bestimmungen.

Schließlich geht das BKA offensichtlich davon aus, dass mit der Übernahme der Aufgaben einer Kontrollstelle i.S.d. EU-Vorschriften – die Datenschutzbehörde soll auch alle bisherigen Aufgaben der Datenschutzkommission übernehmen – keine zusätzlichen Kosten verbunden sind.

Zu der vorgeschlagenen Neuerrichtung der Datenschutzbehörde ist daher festzuhalten, dass keine Darstellung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen erfolgt, und der Entwurf somit nicht dem § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 entspricht.

3. Zur vorgeschlagenen Änderung des Parteiengesetzes 2012

Nach dem geltenden § 11 Abs. 8 ParteienG 2012 unterliegen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch zulässig.

§ 11 Abs. 8 des Entwurfs sieht nun vor, dass bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates das Bundesverwaltungsgericht durch Senat entscheiden soll.

Da gem. Art. 133 Abs. 1 B-VG mit 1. Jänner 2014 der Verwaltungsgerichtshof über Revisionen gegen Erkenntnisse eines Bundesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit erkennt, weist der Rechnungshof darauf hin, dass im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch im Aufgabenbereich des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates eine weitere, und somit zwei statt bisher eine, gerichtliche Entscheidungsinstanz eingerichtet wird.



4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen zu allen drei Teilen enthalten keine auch nur ansatzweise bezifferten Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelungen. Die Ausführungen zum DSG 2000 verweisen zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die „*diesbezüglichen Materialien*“ der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie der Regierungsvorlage des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 (2009 BlgNR 24. GP).

Die genannte Regierungsvorlage hält zu den finanziellen Auswirkungen lediglich fest, dass die Erlassung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes als solche weitgehend kostenneutral sei, jedoch mit der zu erwartenden effizienteren Nutzung der personellen und sachlichen Ressourcen der Verwaltungsstrafbehörden „*mit zum Teil erheblichen Einsparungen zu rechnen*“ sei. Die Erläuterungen enthalten daher keine weiteren bezifferten Angaben zu den Kostenfolgen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes und führen ohne weitere Nachweise lediglich aus, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zu den genannten Gesetzen keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes enthielten. Der Rechnungshof hielt daher in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012, GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:

„Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mill. EUR, davon rund 30 Mill. EUR Personalaufwand und 15 Mill. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.

Was die mit 30 Mill. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rund 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon 93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl

GZ 302.445/005-2B1/13

Seite 5 / 6

der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.

Was den mit 15 Mill. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.

Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mill. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) BGBl. II Nr. 490/2012 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Im Falle von langfristigen Auswirkungen ist anzuführen, wie sich diese auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken und ob sich finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder für Sozialversicherungsträger ergeben.

Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der Rechnungshof weist zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs darauf hin, dass sich auch aus der Zusammenschau mit den Erläuterungen zu den genannten Entwürfen einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 keine Angabe der konkreten Kostenfolgen der vorgeschlagenen Änderungen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes ergibt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Aus diesem Grund weist der Rechnungshof abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Aus-

wirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materiengesetze des Bundes im Bereich des Bundeskanzleramtes weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

